Allgemeine Geschäftsbedingungen - Oswalds Verhuur B.V.

Allgemeine Geschäftsbedingungen im Überblick

1. Die Preise basieren auf 8 Arbeitsstunden je 24 Stunden und 40 Arbeitsstunden je Woche.

2. Das Mietgerät ist sauber zurückzugeben. Andernfalls werden Reinigungskosten berechnet.

3. Die Maschinen sind nicht für Strahl-, Sand- bzw. Gritstrahl- oder Spritzarbeiten geeignet.

4. Alle Preise verstehen sich in Euro, zuzüglich Umsatzsteuer, Transport, Bedienung und Kraftstoff.

5. Der Mieter ist für die ordnungsgemäße Nutzung des Mietgeräts verantwortlich.

6. Schäden durch unsachgemäße Nutzung gehen zulasten des Mieters.

7. Der Mieter muss sich mit einem gültigen niederländischen Führerschein ausweisen.

8. Für sämtliche unserer Dienstleistungen gelten unsere Lieferbedingungen.

9. Druckfehler sowie Preisänderungen und technische Änderungen vorbehalten.

Vollständige Allgemeine Geschäftsbedingungen

Artikel 1. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Geschäftsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- **Material (Mietgegenstand):** Alle vom Vermieter zur Verfügung gestellten Gegenstände, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf (selbstfahrende und nicht selbstfahrende) Hubarbeitsbühnen, Möbellifte, Anhänger und vergleichbare Maschinen oder Hilfsmittel mit oder ohne eigenen Antrieb, die der Mieter aufgrund des Mietvertrags vorübergehend nutzt. Zum Material gehören auch sämtliches Zubehör, Bauteile, Anbaugeräte und mitgelieferte Ausstattungsgegenstände, die für die Funktionsfähigkeit des Mietgegenstands erforderlich oder üblich sind.

- **Zugfahrzeug:** Das im Mietvertrag näher bezeichnete Fahrzeug oder ein mit Zustimmung des Vermieters an dessen Stelle getretenes Fahrzeug, das ausschließlich dazu bestimmt ist, den Mietgegenstand zu ziehen.

- **Reservierung:** Die schriftliche Bestätigung der Anfrage des Mieters zur Anmietung von Material, die der Vermieter per E-Mail oder über ein anderes Kommunikationsmittel versendet.

- **Mietvertrag:** Die Vereinbarung zwischen Mieter und Vermieter über den Mietgegenstand. Der Mietvertrag kommt zustande, sobald der Vermieter die Reservierung bestätigt, und geht in ein verbindliches Mietverhältnis über, sobald die tatsächliche Übergabe des Materials erfolgt ist. Die tatsächliche Übergabe gilt als erfolgt, sobald das Material dem Mieter vor Ort übergeben oder beim Vermieter abgeholt wurde.

- **Mietbetrag:** Die vereinbarte Miete für das Material zuzüglich sämtlicher mietbezogener Kosten, insbesondere Transportkosten, gelegentlicher Reparaturen, Lagerung, Kraftstoff, Hydrauliköl und/oder Schmiermittel. Der Mietbetrag versteht sich ohne Umsatzsteuer sowie ohne sonstige anwendbare Steuern oder Abgaben steuerlicher Art.

- **Mieter:** Die Partei, die vom Vermieter vermietetes Material anfragt, bestellt, mietet und/oder entgegennimmt.
- **Vermieter:** Das Unternehmen, das das Material gemäß der Vereinbarung vermietet.

Artikel 2. Zustandekommen und Dauer des Mietverhältnisses; Festlegung des Mietbetrags

Kommt eine Vereinbarung telefonisch zustande, gilt eine vom Vermieter geltend zu machende auflösende Bedingung, wonach die Vereinbarung schriftlich bestätigt werden muss. Der Mietvertrag wird für die im Mietvertrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Dauer und zum dort angegebenen oder anderweitig vereinbarten Betrag geschlossen. Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen endet der Mietvertrag von Rechts wegen zum vereinbarten Enddatum. Datum und Uhrzeit der Beendigung der Miete werden stets innerhalb der vom Vermieter für seinen Betrieb festgelegten Öffnungszeiten bestimmt. Hat der Vermieter gestattet, das Mietgerät vorzeitig zu einem Zeitpunkt zurückzubringen, an dem er es nicht entgegennehmen und prüfen kann, endet der Mietvertrag dadurch nicht schon zu diesem früheren Zeitpunkt, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Artikel 3. Verlängerung des Mietvertrags

Der Mieter verpflichtet sich, das Mietgerät spätestens am vereinbarten Datum und zu der vereinbarten Uhrzeit, zu der der Mietvertrag endet, an die im Mietvertrag angegebene Anschrift des Vermieters zurückzubringen, sofern der Mieter nicht zuvor eine Verlängerung der Mietdauer beantragt und der Vermieter dieser Verlängerung zugestimmt hat. Auch die so verlängerte Mietdauer unterliegt diesen Standardbestimmungen.

Artikel 4. Überschreitung der Mietdauer

Wird das Mietgerät nicht innerhalb der im Mietvertrag genannten, gegebenenfalls verlängerten Frist beim Vermieter zurückgegeben, ist dieser zur sofortigen Rücknahme des Mietgeräts berechtigt. Im Übrigen läuft das Mietverhältnis zu denselben Bedingungen automatisch bis einschließlich des Tages weiter, an dem sich das Mietgerät wieder im Besitz des Vermieters befindet, wobei der Mietbetrag für den Zeitraum der Überschreitung dann beträgt: der vom Vermieter angewandte [Formulierung in der niederländischen Vorlage unvollständig] das Mietgerät wieder im Besitz des Vermieters ist, unbeschadet etwaiger weiterer Schäden und Kosten des Vermieters, es sei denn, der Mieter weist nach, dass die Überschreitung der Mietdauer auf einer ihm nicht zurechenbaren Pflichtverletzung beruht, beispielsweise auf einem technischen Mangel des Mietgeräts, der bereits bei Abschluss des Mietvertrags (zumindest dem Grunde nach) vorhanden war.

Artikel 5. Abrechnung des Mietbetrags

5.1 Zahlung

Die Schulden des Mieters gelten als Bringschulden. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die Zahlung bei Beginn der Mietdauer in bar zu leisten.

5.2 Kaution

Es kann eine Kaution verlangt werden. Die Kaution ist bei Entgegennahme des Mietgeräts in der im Mietvertrag angegebenen Weise zu leisten. Die Kaution wird nicht verzinst.

5.3 Rechtzeitige Zahlung

Das Mietgerät wird dem Vermieter ausschließlich dann zur Verfügung gestellt, wenn der gesamte Mietbetrag entrichtet und die gegebenenfalls verlangte Kaution hinterlegt wurde.

Wird die Forderung des Mieters nicht bar oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt bezahlt, ist der Vermieter ab diesem Zeitpunkt berechtigt, auf den geschuldeten Betrag die gesetzlichen Zinsen zuzüglich 2 % pro Jahr zu berechnen. Dabei wird der verbleibende Teil des Monats ab dem Zeitpunkt, zu dem die Zahlung hätte erfolgen müssen, als voller Monat gewertet. Diese Erhöhung des geschuldeten Betrags gilt als Bedingung, unter der dem Vermieter ein Zahlungsaufschub gewährt wurde, ohne dass die Pflicht zur Barzahlung entfällt.

5.4 Zahlungsverzug

Bleibt der Mieter auch nach Mahnung mit der Zahlung des geschuldeten Betrags im Rückstand, ist der Vermieter berechtigt, diesen Betrag um Inkassokosten zu erhöhen. Unter Inkassokosten fallen sämtliche gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die dem Vermieter bei der Beitreibung des geschuldeten Betrags entstehen, mindestens jedoch 15 % des geschuldeten Betrags beziehungsweise mindestens 25 € .

Artikel 6. Stornierung

Der Mieter ist berechtigt, eine Reservierung bis spätestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Mietbeginn kostenlos zu stornieren oder zu ändern. Stornierungen und Änderungen müssen dem Vermieter schriftlich (beispielsweise per E-Mail) mitgeteilt werden und sind erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Vermieter wirksam. Bei einer Stornierung oder Änderung innerhalb von 24 Stunden vor Mietbeginn oder nach tatsächlicher Übergabe des Materials schuldet der Mieter den vollen Mietpreis, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Artikel 7. Kosten während der Mietdauer

Solange dem Mieter das Mietgerät zur Verfügung steht, trägt er die Kosten seiner täglichen Nutzung.

Artikel 8. Reparaturen

Die Reparaturkosten trägt vollständig der Vermieter, es sei denn, der Schaden ist dadurch entstanden, dass der Mieter das Mietgerät nicht ordnungsgemäß entsprechend seiner Bestimmung und Verwendung behandelt und gepflegt hat und/oder gegen Artikel 11 dieser Geschäftsbedingungen verstoßen hat.

Die Kosten für die Reparatur von Reifenpannen trägt der Mieter.

Reparaturen sind im Betrieb des Vermieters durchzuführen. Im Ausland ist ein qualifizierter Fachbetrieb zu beauftragen. Der Mieter muss zuvor einen Kostenvoranschlag einholen. Betragen die Reparaturkosten höchstens 100 € ohne Umsatzsteuer, dürfen die Arbeiten ohne vorherige Zustimmung des Vermieters ausgeführt werden.

Bei Reparaturkosten von mehr als 100 € ohne Umsatzsteuer muss der Vermieter sowohl der Reparatur als auch der Beauftragung des vorgesehenen Unternehmens im Voraus zustimmen; andernfalls trägt der Mieter diese Kosten. Vom Mieter bezahlte Reparaturen, einschließlich solcher, die mit Zustimmung des Vermieters anderswo durchgeführt und vom Mieter bezahlt wurden, werden vom Vermieter gegen Vorlage einer aufgeschlüsselten Rechnung und Quittung erstattet. Bei vom Vermieter genehmigten Reparaturen im Ausland ist die Erstattung auf das Preisniveau begrenzt, das im Betrieb des Vermieters gilt. Sie übersteigt in keinem Fall die tatsächlich entstandenen Kosten. Bei Reparaturen ausgetauschte

Teile sind dem Vermieter auf Verlangen auszuhändigen. Etwaige damit verbundene Transportkosten trägt der Vermieter.

Artikel 9. Versicherung

9.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Der Mieter erklärt, dass für das Zugfahrzeug in Verbindung mit dem Mietgegenstand eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde, die den Anforderungen des niederländischen Gesetzes über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Wet Aansprakelijkheidsverzekering Motorrijtuigen) entspricht.

Der Mieter stellt den Vermieter frei von Ansprüchen wegen:

- Schäden Dritter, die aus welchem Grund auch immer nicht vom Versicherer ersetzt werden.
- Schäden Dritter, die zwar vom Versicherer aufgrund des genannten Gesetzes ersetzt werden, für die nach den Versicherungsbedingungen jedoch kein Versicherungsschutz besteht. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Fahrer bei Eintritt des Schadens unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stand.
- Einer etwaigen Selbstbeteiligung.

9.2 Einsichtnahme

Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter auf dessen erstes Verlangen Kopien der betreffenden Versicherungspolice(n) und anderer relevanter Unterlagen (Grüne Karte) zur Einsichtnahme vorzulegen.

9.3 Kaskodeckung

Der Vermieter erklärt, dass der Mietgegenstand gegen Kaskoschäden versichert ist bzw. eine Regelung getroffen wurde, nach der Kaskoschäden zu den für Kaskoversicherungen üblichen Bedingungen gedeckt sind. Folgende Positionen gehen jedoch stets zulasten des Mieters:

- Eine etwaige Selbstbeteiligung, soweit sie nicht ausdrücklich vertraglich herabgesetzt wurde. Diese beträgt je Schadensfall 3.500 € ohne Umsatzsteuer für Maschinen, Hubarbeitsbühnen (ausgenommen Lkw-Hubarbeitsbühnen) und Möbellifte sowie 850 € ohne Umsatzsteuer für Anhänger und mobile Toilettenkabinen (Dixis).
- Eine etwaige Selbstbeteiligung, soweit sie nicht ausdrücklich vertraglich herabgesetzt wurde. Diese beträgt bei Lkw-Hubarbeitsbühnen ohne Bedienpersonal von Oswalds Verhuur B.V. 5.000 € ohne Umsatzsteuer je Schadensfall.
- Schäden, die bei einer gegen Artikel 11 dieser Geschäftsbedingungen verstoßenden Nutzung entstehen.
- Schäden, die entstehen, während der Fahrer des Zugfahrzeugs mit dem Mietgegenstand unter einem solchen Einfluss von Alkohol, Medikamenten oder berauschenden bzw. aufputschenden Mitteln stand, dass er als unfähig angesehen werden muss, das Zugfahrzeug mit dem Mietgegenstand ordnungsgemäß zu führen.
- Schäden durch vorsätzliches Handeln oder Unterlassen des Mieters oder Fahrers.

- Schäden, die entstehen, während der Fahrer nicht im Besitz einer gültigen und für das Führen oder Bedienen des jeweiligen Zugfahrzeugs in Verbindung mit dem Mietgegenstand vorgeschriebenen Fahrerlaubnis ist oder ihm die Fahrerlaubnis entzogen wurde.
- Sämtliche Schäden, für die nach den üblichen Versicherungsbedingungen keine Entschädigung gewährt wird.

9.4 Einsatz- und Versicherungsgebiet

Sofern im Mietvertrag nichts anderes vereinbart wurde, darf der Mieter das Mietgerät ohne vorherige Zustimmung des Vermieters nicht außerhalb der Niederlande verbringen. Eine einmal erteilte Zustimmung gilt nur unter folgenden Bedingungen:

- Die unter Buchstabe a genannte Haftpflichtversicherung muss für das betreffende Land Versicherungsschutz bieten, nachzuweisen durch den im Rahmen der Versicherung ausgestellten internationalen Kraftfahrzeug-Versicherungsnachweis (Grüne Karte).
- Der Mieter muss für das Zugfahrzeug eine Rückführungsversicherung mit Anhängerzusatz abgeschlossen haben, die den Transport oder die Rückfahrt des Zugfahrzeugs in Verbindung mit dem Mietgerät zu den üblichen Bedingungen abdeckt.

Artikel 10. Mietgegenstand mit Zubehör

Vor der Entgegennahme des Mietgeräts erteilt der Vermieter mündliche Hinweise und Anweisungen.

Das Mietgerät wird dem Mieter in gutem Zustand, entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und mit dem im Mietvertrag beschriebenen Zubehör zur Verfügung gestellt.

Artikel 11. Nutzung der Mietgegenstände

Dem Mieter ist es ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters untersagt, den Mietgegenstand unter welcher Bezeichnung auch immer an Dritte weiterzuvermieten oder Dritten zur (Mit-)Benutzung zu überlassen. Schäden, die durch einen Verstoß gegen diese Bestimmung entstehen, werden gegenüber dem Mieter des Mietgegenstands geltend gemacht.

Der Mieter darf ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters keine Veränderungen an oder auf dem Material vornehmen. Daraus entstehende Schäden werden gegenüber dem Mieter des Mietgegenstands geltend gemacht.

Artikel 12. Pflichten des Mieters

Der Mieter gewährleistet, dass:

- Ein Zugfahrzeug in gutem Zustand eingesetzt wird, das zum Transport des Materials geeignet und ordnungsgemäß versichert ist.
- Das Zugfahrzeug in Verbindung mit dem Mietgegenstand sämtliche gesetzlichen Anforderungen in den Niederlanden und den bereisten Ländern erfüllt und der Mieter über alle erforderlichen zum Zugfahrzeug gehörenden (Zulassungs-)Unterlagen verfügt.
- Er die jeweils geltenden örtlichen Verkehrsvorschriften beachtet.
- Er sich jederzeit an die Bedingungen der abgeschlossenen Versicherungen hält und sicherstellt, dass seine Ansprüche aus den jeweiligen Versicherungsverträgen nicht beeinträchtigt werden.

- Das Mietgerät nicht außerhalb des in Artikel 9.4 dieser Bedingungen bezeichneten Versicherungsgebiets eingesetzt wird.
- Nur ordnungsgemäß geschulte und erfahrene Bediener und Mechaniker das Mietgerät nutzen, bedienen oder dessen tägliche Wartung durchführen und das Material innerhalb der Grenzen eines sicheren Betriebs nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften sowie allen weiteren einschlägigen Sicherheitsgesetzen bedient wird.
- Er das Mietgerät samt Zubehör spätestens am letzten Miettag in dem Zustand, in dem er es erhalten hat, und gereinigt beim Vermieter abgibt. Andernfalls werden Reinigungskosten von mindestens 100 € berechnet, unbeschadet anderer Regelungen dieser Geschäftsbedingungen.
- Das Mietgerät sorgfältig und seinem vorgesehenen Verwendungszweck entsprechend behandelt wird.
- Das Mietgerät gemäß den Anweisungen des Vermieters nach Artikel 10 dieser Geschäftsbedingungen sowie nach den gesetzlichen Vorschriften verwendet wird.
- Kein anderer Fahrer das Zugfahrzeug in Verbindung mit dem Mietgerät tatsächlich führt, es sei denn, dass er, außer im Fall einer Rückführung, diesen Fahrer beaufsichtigt und der Fahrer über die nachstehend genannte vollständige Fahrerlaubnis verfügt. Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für jedes Handeln und Unterlassen eines von ihm zugelassenen Fahrers.
- Er über die volle Fahrberechtigung verfügt und somit einen gültigen Führerschein besitzt, der ihn zum Führen des Zugfahrzeugs in Verbindung mit dem Mietgerät berechtigt.
- Weder er noch ein anderer Fahrer beim Führen der Fahrzeugkombination unter dem Einfluss von Alkohol, Betäubungs- oder Arzneimitteln stehen und beide über die zum Führen eines Fahrzeugs erforderliche körperliche und geistige Eignung verfügen.
- Ein Diebstahl des Mietgeräts unverzüglich bei der Polizei angezeigt und ein Polizeiprotokoll erstellt wird.
- Er die Hubarbeitsbühne/Maschine niemals unbeaufsichtigt lässt, es sei denn, diese befindet sich in einem ausreichend gesicherten und verschlossenen Raum oder es wurden ausreichende anderweitige Diebstahlschutzmaßnahmen getroffen. In allen anderen Fällen muss der Mieter die schriftliche Zustimmung des Vermieters einholen. Hubarbeitsbühnen müssen stets mit angehobenem Arbeitskorb abgestellt werden. Für die ordnungsgemäße und sichere Lagerung des gemieteten Materials während der Mietdauer ist der Mieter verantwortlich.
- Er den Vermieter unverzüglich benachrichtigt, sobald das Mietgerät seiner Verfügungsgewalt entzogen wurde.
- Er das Mietgerät nicht für Strahl-, Sand- bzw. Gritstrahl- oder Spritzarbeiten einsetzt.

Artikel 13. Wartungspflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, das gemietete Material wie ein ordentlicher Mieter zu nutzen und entsprechend fachgerechten Standards zu warten. Bei längeren Mietzeiten muss er regelmäßig die Öl- und Flüssigkeitsstände prüfen und das Material sauber halten. Abweichungen oder Mängel sind dem Vermieter unverzüglich zu melden.

Artikel 14. Änderung und Beendigung des Vertrags

Der Vermieter behält sich vor, den Mietvertrag während seiner Laufzeit zu ändern, sofern er den Mieter mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich darüber informiert. Akzeptiert der Mieter die Änderungen nicht, ist er berechtigt, den Mietvertrag innerhalb von 7 Tagen nach Mitteilung kostenlos zu beenden, es sei denn, die Änderung ist nur geringfügig.

Artikel 15. Rückgabe

Bei der Rückgabe prüft der Vermieter das Mietgerät. Etwaige Schäden oder fehlende Teile werden dem Mieter unverzüglich in Rechnung gestellt. Der Mieter haftet auch für Schäden, die erst nach Reinigung und Inspektion sichtbar werden. Material, das aus irgendeinem Grund nicht zurückgegeben wird oder irreparabel beschädigt ist, ist vom Mieter zum betreffenden Zeitpunkt geltenden Katalogpreis (Neupreis) des Materials des jeweiligen Herstellers zu ersetzen. Solange (a) das Material aus irgendeinem Grund nicht oder nicht rechtzeitig zurückgegeben wurde oder (b) irreparabel beschädigt wurde und der Mieter den hier genannten Schadensersatz nicht leistet, berechnet der Vermieter den Mietbetrag weiter; dieser bleibt vom Mieter geschuldet.

Artikel 16. Schäden

Bei Schäden am Mietgerät oder durch dessen Verwendung muss der Mieter den Vermieter unverzüglich telefonisch und innerhalb von 24 Stunden benachrichtigen und anschließend dessen Anweisungen befolgen, etwa Zeugenaussagen und/oder andere den Vorfall betreffende Unterlagen vorzulegen und ein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Schadensformular einzureichen. Der Mieter muss in jedem Fall dafür sorgen, dass ein Polizeibericht oder ein amtliches Protokoll aufgenommen wird.

Wird mit oder durch den Mietgegenstand einem Dritten ein Schaden zugefügt, haftet hierfür der Mieter. Der Schaden ist über die Versicherung des Mieters abzuwickeln. Möchte der Mieter oder ein Dritter den Vermieter dennoch haftbar machen, muss dies spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Ende der Mietdauer schriftlich erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist übernimmt der Vermieter keinerlei Haftung.

Die Kosten einer etwaigen Rückführung trägt der Mieter.

Der Mieter haftet für Schäden durch den Verlust von Unterlagen und Grenzdokumenten, die sich auf das Mietgerät beziehen, sowie durch den Verlust von Teilen und Werkzeugen und für Schäden aufgrund jedes dem Mieter als Pflichtverletzung zurechenbaren Handelns oder Unterlassens. Schäden, die durch mit dem Mietgerät transportierte Gegenstände verursacht werden, gehen stets zulasten des Mieters. Der Mieter muss diese Schäden bei Rückgabe des Mietgeräts oder andernfalls so bald wie möglich ersetzen.

Meldet der Mieter Schäden am Mietgegenstand nicht oder versucht er, diese zu verbergen, darf der Vermieter zusätzlich zum vollständigen Schadensersatz eine Vertragsstrafe von mindestens 500 € verhängen. Alle Schäden durch unsachgemäße Nutzung trägt der Mieter in voller Höhe.

Artikel 17. Schäden des Mieters

Ist die Weiterfahrt mit oder die weitere Verwendung des Mietgeräts aufgrund eines bereits zu Beginn der Mietzeit (zumindest dem Grunde nach) vorhandenen Mangels oder infolge eines vom Mieter unverschuldeten Unfalls unmöglich, hat der Mieter Anspruch auf Ersatz des Mietgeräts. Andere Kosten oder Schäden werden nicht erstattet.

In allen anderen Fällen, in denen die Weiterfahrt mit oder die weitere Nutzung des Mietgeräts unmöglich ist, hat der Mieter keinen Anspruch auf Ersatz des Mietgeräts. Für Schäden an mit dem Mietgerät

transportierten Sachen haftet der Vermieter unter keinen Umständen, gleichgültig wie diese entstehen. Vom Mieter, auch wenn er eine natürliche Person ist, die nicht im Rahmen einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt, wird erwartet, dass er sich gegen mögliche eigene Schäden versichert.

Artikel 18. Freistellung des Vermieters

Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Schäden der Nutzer des Mietgeräts oder Dritter frei, für die der Vermieter haftbar gemacht werden könnte, sowie von allen Geldbußen und sonstigen Kosten, die dem Vermieter aufgrund von während der Mietdauer durch den Mieter und/oder Mitnutzer begangenen Straftaten oder anderen mit Sanktionen bedrohten Verstößen auferlegt werden. Dies gilt, soweit die vom Vermieter geschuldeten Beträge nicht auf einem Mangel des Mietgeräts beruhen, der bereits bei Beginn des Mietvertrags (zumindest dem Grunde nach) vorhanden war.

Werden dem Vermieter durch Behörden Sanktionen oder Maßnahmen auferlegt, muss der Mieter ihn auf erstes Verlangen schadlos halten und zusätzlich die gerichtlichen und außergerichtlichen Inkassokosten von mindestens 25 € tragen. Muss der Vermieter aufgrund eines Handelns oder Unterlassens des Mieters, beispielsweise wegen eines Verkehrsverstoßes, den Behörden Auskünfte erteilen, hat der Mieter die damit verbundenen Kosten von mindestens 10 € zu erstatten.

Artikel 19. Zurückbehaltungsrecht

Der Vermieter hat das Recht, das Mietgerät zurückzubehalten, bis der Mieter sämtliche Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die aus der Ausübung dieses Zurückbehaltungsrechts entstehen.

Artikel 20. Vertrag zugunsten Dritter

Der Mieter erklärt, dass ihm bekannt ist, und stimmt, soweit erforderlich, zu, dass das Eigentum am Mietgegenstand einem Dritten zustehen oder künftig auf einen Dritten übergehen kann oder dass der Mietgegenstand zugunsten eines Dritten verpfändet sein oder werden kann, um die Zahlung aller Ansprüche abzusichern, die dieser Dritte gegen den Vermieter aus Miet- und/oder Finanzierungsleasingverträgen oder aus einem sonstigen Rechtsgrund hat oder künftig haben könnte.

Ungeachtet des bestehenden Mietvertrags hat der Mieter den Mietgegenstand auf erstes Verlangen an den genannten Dritten herauszugeben, ohne sich auf ein Zurückbehaltungsrecht berufen zu können, wenn und sobald dieser Dritte die Herausgabe aufgrund der Nichterfüllung der Verpflichtungen des Vermieters gegenüber dem Dritten verlangt. Infolge dieses Herausgabeverlangens wird der vorliegende Mietvertrag von Rechts wegen mit sofortiger Wirkung aufgelöst. Die Herausgabe hat am Geschäftssitz des Dritten oder an einem von ihm bestimmten Ort zu erfolgen. Tritt die oben beschriebene Situation ein und möchte der Dritte die Nutzung des Mietgegenstands durch den Mieter fortsetzen, ist der Mieter verpflichtet, auf erstes Verlangen des Dritten mit diesem einen Mietvertrag für die Restlaufzeit des vorliegenden Vertrags zu denselben Bedingungen abzuschließen.

Die Parteien schließen die Anwendung der Artikel 7:226 und 7:227 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) vollständig aus. Die in diesem Artikel enthaltene Drittbegünstigungsklausel kann weder vom Mieter noch vom Vermieter widerrufen werden.

Artikel 21. Auflösung des Mietvertrags

Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag ohne Mahnung oder gerichtliche Mitwirkung zu beenden und das Mietgerät wieder in Besitz zu nehmen, unbeschadet seines Anspruchs auf Ersatz von Kosten, Schäden und Zinsen, wenn sich während der Mietdauer herausstellt, dass der Mieter seine Pflichten aus dem Mietvertrag nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt; bei Tod, Anordnung einer Betreuung bzw. Entmündigung, Beantragung eines Zahlungsaufschubs, Insolvenz des Mieters oder Anwendung des niederländischen Gesetzes über die Schuldenbereinigung natürlicher Personen (Wet Schuldsanering Natuurlijke Personen) auf den Mieter; bei Niederlassung des Mieters im Ausland; bei behördlicher Beschlagnahme bzw. Anforderung des betreffenden Mietgeräts oder bei dessen Pfändung; oder wenn während der Mietdauer Umstände eintreten, die dem Vermieter zu Beginn der Miete nicht bekannt waren.

Der Mieter ermächtigt hiermit den Vermieter oder von ihm benannte Personen, das Mietgerät an seinem jeweiligen Standort zu kontrollieren oder wieder in Besitz zu nehmen.

Artikel 22. Persönliche Schutzausrüstung

Beim Arbeiten mit einer Kettensäge in einer Hubarbeitsbühne/Maschine ist die vorgeschriebene Schutzkleidung zu tragen, unabhängig von der Antriebsart der Säge. Wird eine nicht hydraulisch betriebene Sägevorrichtung verwendet, muss diese mit einer Absturzsicherungsleine am Arbeitskorb der Hubarbeitsbühne/Maschine befestigt werden. Bedienpersonen im Arbeitskorb müssen eine Absturzsicherung tragen. Bei Arbeiten in einer Höhe von mehr als 2,5 Metern ist das Tragen einer Absturzsicherung verpflichtend.

Artikel 23. Kein Service im Ausland und an Sonntagen

Der Vermieter erbringt im Ausland weder Service noch Unterstützung. Sonntags bietet der Vermieter keine technische oder logistische Unterstützung. Daraus entstehende Schäden oder Kosten können nicht gegenüber dem Vermieter geltend gemacht werden.

Artikel 24. Elektronische Kommunikation und Bestätigung

Digitale Mitteilungen und Bestätigungen per E-Mail sind rechtlich verbindlich, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Der Mieter stimmt zu, dass Verträge, Rechnungen und andere offizielle Dokumente digital bereitgestellt werden können.

Artikel 25. Verarbeitung personenbezogener Daten des Mieters

Die im Mietvertrag angegebenen personenbezogenen Daten werden vom Vermieter als Verantwortlichem im Sinne des niederländischen Datenschutzgesetzes (Wet bescherming persoonsgegevens) in einer personenbezogenen Datensammlung verarbeitet. Durch diese Verarbeitung kann der Vermieter den Vertrag erfüllen, dem Mieter einen optimalen Service und aktuelle Produktinformationen anbieten sowie Angebote unterbreiten. Der Mieter kann der Verarbeitung seiner Daten zum Zwecke der Direktwerbung gegenüber dem Vermieter widersprechen; diesem Widerspruch wird entsprochen.

Artikel 26. Höhere Gewalt

Im Falle höherer Gewalt, insbesondere Naturkatastrophen, Pandemien, Krieg, behördlichen Maßnahmen, Streiks, extremen Wetterbedingungen oder unerwarteten technischen Defekten, ist der Vermieter berechtigt, die Erfüllung des Mietvertrags auszusetzen oder zu beenden, ohne dem Mieter Schadensersatz zu leisten. Dauert die Situation höherer Gewalt länger als 30 Tage an, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag ohne Schadensersatzanspruch aufzulösen.

Artikel 27. Diebstahl und Unterschlagung

Gibt der Mieter das gemietete Material nicht zurück und bleibt er unerreichbar, wird dies als Unterschlagung angesehen und der Vermieter erstattet unverzüglich Anzeige bei der Polizei. Sämtliche Kosten einschließlich Rechts- und Ermittlungskosten werden in vollem Umfang vom Mieter eingefordert.

Artikel 28. Anwendbares Recht

Die Parteien vereinbaren, dass die Standardbestimmungen nach niederländischem Recht auszulegen sind und diesem Recht unterliegen.